

## Preisstand 01.01.2018

### Preise auf Grundlage des § 18 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

Am 13. Dezember 2012 hat der Deutsche Bundestag die Verordnung zu Abschaltbaren Lasten im Strombereich verabschiedet. Mit der Verordnung (AbLaV) wird geregelt, dass sich große Stromabnehmer verpflichten können, zeitweise vom Stromnetz genommen zu werden, wenn dies aus wichtigen Gründen der Versorgungssicherheit notwendig werden sollte. Diese Stromabnehmer erhalten für das Vorhalten der abschaltbaren Lasten ein Entgelt. Dieses Entgelt wird gemäß § 18 AbLaV als Umlage für Abschaltbare Lasten auf alle Kunden bundesweit umgelegt. Die Kostenwälzung erfolgt entsprechend § 9 KWKG.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und aktuell gültige Umlage für das Kalenderjahr 2018 entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle.

Jahr	Umlage
2018	0,011 ct./kWh

Alle aufgeführten Preise, in denen die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.